



**PARLAMENT
DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

**4. JUNI 2007 - DEKRET ÜBER DIE WOHN-, BEGLEIT- UND PFLEGESTRUKTUREN FÜR
SENIOREN UND ÜBER DIE PSYCHIATRISCHEN PFLEGEWOHNHEIME**

Sitzungsperiode 2006-2007

Dokumente des Parlamentes : 89 (2006-2007) Nr. 1 Dekretentwurf
89 (2006-2007) Nr. 2 + 3 Abänderungsvorschläge
89 (2006-2007) Nr. 4 Bericht

Ausführlicher Bericht : Diskussion und Abstimmung - *Sitzung vom 4. Juni 2007*

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat das Folgende angenommen
und wir, Regierung, sanktionieren es :

KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 - Begriffsbestimmung

Für die Anwendung vorliegenden Dekretes versteht man unter:

1. Senioren: Personen im Alter von mindestens 60 Jahren.
2. Bewohner: Personen, die in Anwendung vorliegenden Dekretes die unter Artikel 2 §1 Nrn. 1, 2 und 7 und Artikel 2 §2 beschriebenen Wohnstrukturen in Anspruch nehmen.
3. Nutznießer: Senioren, die die in Artikel 2 §1 Nrn. 3, 4, 5 und 6 erwähnten Angebote in Anspruch nehmen.
4. Träger eines Betreuungsangebotes: jede natürliche oder juristische Person, die ein durch vorliegendes Dekret definiertes Betreuungsangebot gewährleistet.
5. Stellvertreter:
 - der gesetzliche oder der durch den Richter bezeichnete Vertreter des Bewohners einer Einrichtung;
 - der durch den Bewohner einer Einrichtung notariell bezeichnete Bevollmächtigte, mit Ausnahme der Personen, die in der Einrichtung, in der der Bewohner wohnt, tätig sind.
6. Fachabteilung: für den Bereich Gesundheit zuständige Fachabteilung des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft.
7. Regierung: Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Artikel 2 - Anwendungsbereich

§ 1 - Vorliegendes Dekret ist anwendbar auf nachfolgende Angebote im Bereich der Wohn-, Begleit- und Pflegestrukturen im Gebiet deutscher Sprache, nachstehend Betreuungsangebote genannt:

1. Altenwohnheim und Alten- und Pflegewohnheim: Einrichtung, in der Senioren wohnen und Dienstleistungen der Pflege und des Begleitens, der medizinischen Betreuung sowie einen hauswirtschaftlichen Service erhalten.
2. Betreute Wohnung: Einrichtung, die Senioren in einem oder mehreren Gebäuden Einzelwohnungen sowie von den Bewohnern frei in Anspruch zu nehmende hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Beschäftigungsangebote und einen Interventionsservice bei Notruf durch Pflegepersonal des Altenwohnheimes oder des Alten- und Pflegewohnheimes anbietet. Dauernde Pflegeleistungen dürfen nicht von dieser Einrichtung gewährleistet werden.
3. Tagesbetreuungsstätte: Einrichtung, in der Senioren tagsüber Begleitung und Beschäftigungsangebote sowie Mahlzeiten erhalten
4. Tagespflegestätte: Einrichtung, in der Senioren tagsüber Pflege, **Begleitung** und **Beschäftigungsangebote** sowie Mahlzeiten erhalten.
5. Nachtpflegestätte: Einrichtung, in der Senioren ausschließlich nachts Pflege und Begleitung erhalten.
6. Kurzzeitpflegeplätze: Dienstleistungsangebot in einem Altenwohnheim oder einem Alten- und Pflegewohnheim, das die Beherbergung, die Pflege und die Begleitung von Senioren über einen Zeitraum von höchstens drei Monaten pro Kalenderjahr beinhaltet.
7. Seniorenresidenz: Einrichtung, die in einem oder mehreren Gebäuden barrierefreie Einzelwohnungen sowie von den Bewohnern organisierte oder frei in Anspruch zu nehmende hauswirtschaftliche Dienstleistungen anbietet. Pflegeleistungen dürfen nicht von dieser Einrichtung gewährleistet werden.

Kommentar [P1]: Ist das Ok das so zu definieren, Hilfe durch Pflegepersonal ist ja in den Betreuungsstätten ok

§ 2 - Vorliegendes Dekret ist ebenfalls anwendbar auf die durch den Königlichen Erlass vom 10. Juli 1990 geregelten psychiatrischen Pflegewohnheime.

§ 3 - Die Angebote der häuslichen Versorgung fallen nicht in den Anwendungsbereich vorliegenden Dekretes.

§ 4 - Senioren, die von Personen betreut werden, die mit ihnen bis zum 3. Grad verwandt sind, fallen nicht in den Anwendungsbereich vorliegenden Dekretes. Darüber hinaus findet das Dekret keine Anwendung auf Personen, die höchstens 2 Senioren betreuen, insofern diese nachweislich keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen.

KAPITEL II - ANERKENNUNG, GENEHMIGUNG UND VORLÄUFIGE ANERKENNUNG

ABSCHNITT 1 - GENEHMIGUNG

Artikel 3 - Unbeschadet Artikel 9 muss der Träger eines Betreuungsangebotes oder eines psychiatrischen Pflegewohnheimes in folgenden Fällen vor der vorläufigen Anerkennung bei der Regierung eine Genehmigung beantragen für:

1. die Schaffung beziehungsweise das Anbieten eines Betreuungsangebotes oder eines psychiatrischen Pflegewohnheimes;
2. den Umbau oder die Inbetriebnahme eines bestehenden Gebäudes zwecks Schaffung beziehungsweise Anbieten eines Betreuungsangebotes oder eines psychiatrischen Pflegewohnheimes;
3. die Änderung der Wohnkapazität eines bestehenden Betreuungsangebotes oder psychiatrischen Pflegewohnheimes.

Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn das Vorhaben zum Zeitpunkt des Antrags Teil einer von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder der Föderalregierung festgelegten Programmierung ist.

Die Genehmigung wird für eine Dauer von höchstens 3 Jahren erteilt.

ABSCHNITT 2 - VORLÄUFIGE ANERKENNUNG

Artikel 4 - § 1 - Der Träger eines Betreuungsangebotes oder eines psychiatrischen Pflegewohnheimes kann vor Ablauf der in Anwendung von Artikel 3 erteilten Genehmigung einen Antrag auf eine vorläufige Anerkennung stellen.

Die Regierung erteilt eine vorläufige Anerkennung, wenn die in Ausführung von Artikel 5 §3 festgelegten Bedingungen erfüllt sind. In besonders begründeten Fällen kann die Regierung bei der vorläufigen Anerkennung Abweichungen zu den von ihr festgelegten Bedingungen gewähren.

Die vorläufige Anerkennung gilt für eine Dauer von 6 Monaten und kann in besonders begründeten Ausnahmefällen für höchstens 6 weitere Monate verlängert werden.

§ 2 - Bei Umwandlung von anerkannten Altenwohnheimplätzen in Pflegewohnheimplätze kann die Regierung, ohne dem Träger zuvor eine vorläufige Anerkennung zuzusprechen, eine Anerkennung in Anwendung von Artikel 5 §2 Absatz 2 und §3 erteilen. Die Träger, die über Pflegewohnheimplätze auf Basis einer Umwandlung von Altenwohnheimplätzen verfügen, müssen sowohl die Normen, die der Anerkennung eines Altenwohnheimes als auch die Normen, die der Anerkennung eines Alten- und Pflegewohnheimes zugrunde liegen, erfüllen.

ABSCHNITT 3 – ANERKENNUNG

Artikel 5 – § 1 - Alle Träger von Betreuungsangeboten oder psychiatrischen Pflegeheimen, die in den Anwendungsbereich vorliegenden Dekretes fallen, müssen anerkannt sein.

§ 2 - Der Träger des Betreuungsangebotes oder des psychiatrischen Pflegeheimen kann vor Ablauf der in Anwendung von Artikel 4 erteilten vorläufigen Anerkennung einen Antrag auf Anerkennung stellen. Die Regierung erteilt diese Anerkennung erst nach Ablauf der vorläufigen Anerkennung unbeschadet von Artikel 9.

Die Regierung erteilt einem Träger eine Anerkennung, wenn das Betreuungsangebot oder das psychiatrische Pflegeheim die durch die zuständigen Behörden festgelegten Bedingungen erfüllt. In besonders begründeten Fällen kann die Regierung bei der Anerkennung Abweichungen zu den von ihr festgelegten Bedingungen gewähren.

§ 3 - Die durch die Regierung festgelegten Anerkennungsbedingungen beziehen sich mit Ausnahme der Seniorenresidenzen insbesondere auf:

1. die Wahrung der persönlichen Rechte der Bewohner und Nutznießer unter Einbeziehung der ideologischen, philosophischen und religiösen Überzeugung;
2. die Achtung des Privatlebens und der Würde der Bewohner und Nutznießer;
3. den Respekt vor der Unabhängigkeit und der Wahlfreiheit der Bewohner und Nutznießer sowie das Recht auf Selbstverwirklichung;
4. den Einzug und die Kündigung;
5. die Mahlzeiten, Hygiene und Pflege;
6. die Beschaffenheit der Räumlichkeiten;
7. die spezifischen Sicherheitsvorkehrungen;
8. die Anzahl und Qualifikation der Personalmitglieder;
9. das Mitwirkungsrecht der Bewohner und Nutznießer, insbesondere was die Beteiligung an der Gestaltung der Lebensbedingungen in der Einrichtung betrifft;
10. das Konzept zur Organisation des Betreuungsangebotes;
11. die Buchführung;
12. die Rechte und Pflichten des Stellvertreters unbeschadet anders lautender zwingender Bestimmungen;
13. das Beschwerdenmanagement;
14. die Maßnahmen zur Qualitätssicherung;
15. das Konzept zur Sterbebegleitung.

Kommentar [P2]: Bitte Rücksprache: in Zukunft soll ein Einzug in ein Betreuungsangebot nur nach Gutachten einer Schaltstelle erfolgen. Genügt es hierzu die ausführende Bestimmung im Erlass festzuhalten?

Die durch die Regierung festgelegten Anerkennungsbedingungen für die Seniorenresidenzen beziehen sich insbesondere auf die Nrn. 1 bis 4, 6, 7 und 10.

§ 4 - Eine Anerkennung wird für einen bestimmten Träger für einen bestimmten Standort erteilt. Ein Verkauf oder ein Erwerb von Plätzen oder Dienstleistungen eines Betreuungsangebotes oder eines psychiatrischen Pflegeheimen ist untersagt, es sei denn, die Regierung genehmigt dies ausdrücklich auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen. Gestattet ist jedoch eine Übernahme von Plätzen oder Dienstleistungen durch einen anderen Träger ohne Standortwechsel. Der neue Träger muss daraufhin einen neuen Antrag auf Anerkennung stellen.

§ 5 – Die Anerkennung erfolgt für die Dauer von höchstens 6 Jahren. Sie kann mehrmals für eine Dauer von jeweils höchstens 6 Jahren verlängert werden.

ABSCHNITT 4 - GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 6 - Die in Artikel 2 §1 unter Nr. 2, 4, 5 und 6 erwähnten Betreuungsangebote müssen zur Genehmigung oder Anerkennung bei einem Altenwohnheim oder einem **Alten- und Pflegewohnheim** angesiedelt sein.

Kommentar [P3]: Kurzzeitpflege ja sowieso, oder?

Artikel 7 - Erst ab Inkrafttreten der vorläufigen Anerkennung beziehungsweise der Anerkennung darf der Träger ein Betreuungsangebot betreiben.

Artikel 8 - Die in Artikel 2 §1 definierten Betreuungsangebote sind nur Senioren zugänglich.

Die Regierung kann in begründeten Ausnahmefällen anderen Altersgruppen den Zugang zu diesen Betreuungsangeboten erlauben.

Artikel 9 - Der Träger von Seniorenresidenzen unterliegt ausschließlich einer Anerkennungspflicht.

Artikel 10 - Unbeschadet anders lautender zwingender Bestimmungen legt die Regierung die Bedingungen und das Verfahren bezüglich der Erteilung, der Verweigerung und des Entzugs der Genehmigung, der vorläufigen Anerkennung, der Anerkennung und deren Verlängerung fest.

KAPITEL III - PILOTPROJEKTE

Artikel 11 - Die Regierung kann im Rahmen einer Konvention zwischen der Regierung und dem Träger Pilotprojekte fördern. Bei Pilotprojekten muss es sich um innovative Angebote im Bereich der Wohn-, Begleit- und Pflegestrukturen für Senioren handeln.

Ein Jahr nach Umsetzung des Projektes reicht der Träger eine Auswertung bei der Regierung ein. Die Regierung entscheidet auf Basis der Auswertung und der Stellungnahme der Fachabteilung und nach Anhörung des Trägers über die weitere Förderung des Projektes.

KAPITEL IV - BEZUSCHUSSUNG

Artikel 12 - § 1 - Der Träger einer anerkannten Tagesbetreuungsstätte kann unter den von der Regierung festgelegten Bedingungen einen Funktionszuschuss beantragen. Der Träger reicht den Antrag bei der Regierung ein. Die Regierung entscheidet nach Gutachten der Fachabteilung.

§ 2 - Der Träger eines Pilotprojektes kann im Rahmen einer Konvention mit der Regierung einen Funktionszuschuss erhalten. Die Regierung entscheidet nach Gutachten der Fachabteilung. Der Antrag auf Funktionszuschuss muss folgende Angaben enthalten:

1. Identität und Statut des Trägers;
2. Detaillierte Beschreibung des Projektes, aus der der innovative Charakter des Projektes hervorgeht;
3. Zeitplan zur Durchführung des Projektes;
4. Auswertungskriterien des Projektes;
5. Kostenschätzung.

§ 3 - Der Träger einer Seniorenresidenz kann unter den im Rahmen des Infrastrukturdekretes vom 18. März 2002 definierten Bedingungen einen Infrastrukturzuschuss für die Schaffung eines Gemeinschaftsraumes beantragen. Der Träger reicht den Antrag entsprechend den im Rahmen des Infrastrukturdekretes definierten Verfahren ein.

§ 4 - Die Regierung legt jeweils die Höhe und die Modalitäten der in vorliegendem Artikel in §1 und §2 vorgesehenen Bezuschussungsmöglichkeiten für Funktionszuschüsse fest.

KAPITEL V - KONTROLLBESTIMMUNG

Artikel 13 - Die im vorliegenden Dekret erwähnten Betreuungsangebote und psychiatrischen Pflegewohnheime unterstehen der Aufsicht der von der Regierung bezeichneten Beamten. Die Beamten können die Unterstützung von Vertretern der öffentlichen Gewalt für die Ausübung ihres Auftrags beantragen.

Die mit der Aufsicht beauftragten Beamten dürfen alle Untersuchungen, Kontrollen und Ermittlungen vornehmen und Auskünfte einholen, die sie für notwendig erachten, um sich zu vergewissern, dass die Bestimmungen vorliegenden Dekrets und dessen Ausführungsbestimmungen eingehalten werden. Sie können insbesondere:

1. alle Personen über Tatsachen befragen, deren Kenntnis für die Ausübung der Überwachung nützlich ist;
2. sich an Ort und Stelle alle durch vorliegendes Dekret und dessen Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Bücher und Unterlagen vorlegen lassen und Abschriften oder Auszüge davon anfertigen;
3. in alle Bücher und Unterlagen, die für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig sind, Einsicht nehmen;
4. alle Räume der Einrichtung, die nicht als Wohnung dienen, jederzeit einsehen;
5. die Wohnungen mit Einverständnis des Bewohners einsehen;
6. in Ausübung ihres Amtes den Beistand der lokalen oder föderalen Polizei beantragen;
7. die Untersuchungen und Kontrollen ohne vorherige Anmeldung und ohne Begleitung eines Vertreters des Trägers vornehmen. In diesem Fall erhält der Vertreter des Trägers anschließend eine sofortige Rückmeldung.

KAPITEL VI - STRAFBESTIMMUNGEN

Artikel 14 - *Administrative Strafen*

§ 1 - Die Regierung kann dem Träger die Genehmigung, die vorläufige Anerkennung oder die Anerkennung entziehen, wenn die Vorgaben, die diesen zugrunde lagen, nicht mehr erfüllt werden.

§ 2 - Die Verweigerung oder der Entzug der vorläufigen Anerkennung oder der Anerkennung hat mit Ausnahme der Seniorenresidenzen die Schließung der in Artikel 2 erwähnten Angebote zur Folge. Bietet ein Träger ohne die entsprechende Genehmigung oder Anerkennung ein in Artikel 2 definiertes Betreuungsangebot an, spricht die Regierung die Schließung des Angebotes aus.

Ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses zur Verweigerung oder zum Entzug der Anerkennung einer Seniorenresidenz ist es dem Träger untersagt, die Bezeichnung „Seniorenresidenz“ für sein Angebot zu verwenden.

§ 3 - Die Regierung kann nach den durch sie festgelegten Bedingungen entscheiden, ein in Artikel 2 erwähntes Angebot aus volksgesundheitlichen Gründen oder Gründen der Sicherheit und der schweren Missachtung der anwendbaren Bestimmungen im Dringlichkeitsverfahren zu schließen. Die Schließung kann auch zeitlich begrenzt sein, wenn die Umstände, die zur Schließung geführt haben, nicht mehr vorhanden sind.

§ 4 - Werden im Rahmen der Ausübung der Aufsicht in der Einrichtung schwerwiegende Mängel in der Ausübung des Auftrages festgestellt und werden diese von dem Träger in der auferlegten Frist

nicht behoben, kann die Regierung unbeschadet der Möglichkeit des Entzugs der Genehmigung, der vorläufigen Anerkennung oder der Anerkennung einen kommissarischen Vertreter zu Lasten des Trägers für die Leitung des Betreuungsangebotes oder des psychiatrischen Pflegewohnheimes bestellen. Die Regierung legt die diesbezüglichen Modalitäten, Bedingungen sowie Rechte und Pflichten des kommissarischen Vertreters fest.

§ 5 - Der Träger hat das Recht, bevor die Regierung in Anwendung vorliegenden Artikels eine Entscheidung trifft, von der Regierung angehört zu werden. Die Regierung legt die diesbezüglichen Modalitäten und Bedingungen fest.

Artikel 15 - Strafrechtliche Strafen

Wird zu einer Haftstrafe von acht Tagen bis zu 6 Monaten und/oder einer Geldstrafe von 26 bis zu 5.000 EUR verurteilt, wer:

1. ein Betreuungsangebot oder ein psychiatrisches Pflegewohnheim, auf das dieses Dekret Anwendung findet, ohne die entsprechende Genehmigung oder Anerkennung beziehungsweise nach deren Entzug ein solches anbietet beziehungsweise betreibt;
2. rechtswidrig behauptet, dass er über eine in diesem Dekret vorgesehene Anerkennung verfügt;
3. die Ausübung der in Artikel 13 vorgesehenen Kontrollen verweigert oder behindert.

KAPITEL VII - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 16 - Übergangsbestimmung

§ 1 - Betreuungsangebote, die vor Inkrafttreten vorliegenden Dekretes in Anwendung des Dekretes vom 9. Mai 1994 bezüglich Genehmigung, Anerkennung und Subsidierung von Aufnahmestrukturen für Senioren anerkannt sind, verfügen über eine Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten vorliegenden Dekretes, um die Bedingungen vorliegenden Dekretes zu erfüllen.

§ 2 - Betreuungsangebote, die in Anwendung des Dekretes vom 9. Mai 1994 bezüglich Genehmigung, Anerkennung und Subsidierung von Aufnahmestrukturen für Senioren aufgrund der Anzahl betreuter Senioren keiner Genehmigungs- und Anerkennungsverpflichtung unterlagen, können ihre Tätigkeit bis zum Ableben der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens vorliegenden Dekretes betreuten Senioren ohne Genehmigung oder Anerkennung weiter betreiben.

Artikel 17 - Aufhebende Bestimmung

Das Dekret vom 9. Mai 1994 bezüglich Genehmigung, Anerkennung und Subsidierung von Aufnahmestrukturen für Senioren ist aufgehoben.

VOM PARLAMENT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT ANGENOMMEN

Eupen, den 4. Juni 2007

Stephan THOMAS
Generalsekretär

Louis SIQUET
Präsident

Wir fertigen das vorliegende Dekret aus und ordnen an, dass es durch das
Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Eupen, den 4. Juni 2007

K.-H. LAMBERTZ
Ministerpräsident der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
Minister für lokale Behörden

B. GENTGES
Vize-Ministerpräsident der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus

O. PAASCH
Minister für Unterricht und wissenschaftliche Forschung

I. WEYKMANS
Ministerin für Kultur und Medien, Denkmalschutz, Jugend und Sport